## Einwilligung für die regelmäßige Durchführung von COVID-19-Selbsttests im Schuljahr 2021/22



Die regelmäßige Durchführung von COVID-19-Selbsttests (Antigen- und PCR-Tests) setzt die Einwilligung der zu testenden Person bzw. bei Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der bzw. des Erziehungsberechtigten voraus. Diese Einwilligung gilt für die regelmäßige Durchführung der AntigenSelbsttests und der PCR-Selbsttests in der Schule im Schuljahr 2021/22 sowie hinsichtlich der PCR-Tests auch für die Verarbeitung folgender Daten:

- Vor- und Familienname der Schülerin bzw. des Schülers und besuchte Klasse
- Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten (Telefonnummer und Email)
- Nummer des Teströhrchens (= Nummer auf der Corona-Testpass-Etikette)
- Testergebnis

Hinweis: Eine Verknüpfung der Daten der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigen mit einem Testergebnis aus dem Labor erfolgt ausschließlich im Fall eines positiven Ergebnisses am Schulstandort. Die Testergebnisse werden eine Woche nach deren Eintreffen an der Schule gelöscht.

## Durchführung der COVID-19-PCR-Selbsttests:

- Die PCR-Tests werden an der Schule durch ein 30 Sekunden andauerndes Spülen im Mund durchgeführt. (Bei der Spülflüssigkeit handelt es sich um Trinkwasser, das mit lebensmittelechtem Kochsalz versetzt ist).
- Jede Schülerin bzw. jeder Schüler erhält einen Stickerbogen mit persönlichen QR-Codes.
- Unmittelbar nach jeder Testung klebt die Schülerin bzw. der Schüler einen QR-Code-Sticker auf ihr bzw. sein Teströhrchen (auf den Deckel des Röhrchens).
- Eine direkte Zuordnung zu einer konkreten Schülerin bzw. einem konkreten Schüler kann damit außerhalb der eigenen Schule nicht erfolgen.
- Die Teströhrchen werden gemeinsam mit der Information, welcher Schule diese zuzuordnen sind, an ein zur Auswertung der Tests zertifiziertes Labor gesendet. Das Labor schickt der Schule einen Bericht mit der Gesamtanzahl der am Standort durchgeführten Tests und weist jene QRCodes aus, bei denen das COVID-19-Virus nachgewiesen wurde.
- Die Schule kann die mit einem positiven Ergebnis verknüpften QR-Codes jeweils einer Schülerin bzw. einem Schüler zuordnen.
- Bei positivem Testergebnis werden die Schülerin bzw. der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten unverzüglich durch die Schule verständigt. Positive Testergebnisse sind gemäß § 3 Abs. 1 Epidemiegesetz der Gesundheitsbehörde zu melden.
- Ein negatives Testergebnis wird im Corona-Testpass der Schülerin bzw. des Schülers vermerkt.

Weitere Details zum PCR-Selbsttest finden Sie unter:

www.bmbwf.gv.at/allesspuelt

Details zum COVID-19 Antigen-Selbsttest finden Sie unter:

www.bmbwf.av.at/selbsttest

Weitere Informationen zum Datenschutz im Bereich des BMBWF finden Sie unter:

www.bmbwf.av.at/datenschutzschulen

## **EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG**



Ich,	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •			(\	√orname	e und Fa	miliennar	ne), erreichbo	r unter
		(T∈	elefonnu	mmer)	und				
(E-Mailadresse),	willige	ein,	dass	ich	bzw.	mein	unter	14-jähriges	Kind
		•••••	(Vc	rname	und Fai	miliennar	me)		
	ereich) vor VID-19 PCF n Daten zu	nehme R-Selbst um obe	bzw. vc test (dui	rnimm rch Spü	UND len) vor	nehme b	ozw. vorni	n- oder mmt und die d ng an Schulen	ben
Ort, Datum								ers bzw. der zlichen Vertret	ers
			-	Name (in Blockbuchstaben)					

## Widerruf der Einwilligung:

Ein Widerruf dieser datenschutzrechtlichen Einwilligung sowie der Einwilligung zur Vornahme der Probenabnahme für den PCR-Test oder Antigen-Test ist jederzeit schriftlich (postalisch, per E-Mail, per Telefax) bei der Schule möglich. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der davor erfolgten Maßnahmen und Datenverarbeitungen nicht berührt. Ab Zeitpunkt des Widerrufes werden an der Schule keine dem Widerruf unterliegenden Testungen mehr durchgeführt.

Bitte geben Sie Ihrem Kind die unterschriebene Einwilligungserklärung in die Schule mit. Sie wird dort aufbewahrt.